Gründung eines Unternehmens in Ungarn

Stand: Januar 2024

Die Vorschriften des ungarischen Gesellschaftsrechts sind den deutschen Vorschriften sehr ähnlich.

Im ungarischen Gesellschaftsrecht wird zwischen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit differenziert. Daneben gibt es im ungarischen Recht besondere Formen der wirtschaftlichen Betätigung durch Ausländer. Schließlich sind auch die europäische Aktiengesellschaft und die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung eingeführt worden.

Im ungarischen Gesellschaftsrecht gilt ein Formzwang, so dass die Gesellschaften nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegründet werden können.

I. Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften):

Neben der für ausländische Investoren uninteressanten Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) gibt es die Kkt. (= OHG) und die Bt. (= KG). Diese beiden Gesellschaftsformen unterscheiden sich in erster Linie durch den Haftungsumfang der jeweiligen Gesellschafter. Der Haftungsumfang der Gesellschafter der beiden Gesellschaften entspricht dem Umfang der vergleichbaren deutschen Gesellschaftsformen.

Bei der Kkt. haften sämtliche Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Bei der Bt. haftet zumindest ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt und mit den anderen Gesellschaftern (Kommanditisten) solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Haftung der Kommanditisten der Gesellschaft ist auf die Höhe der Einlagen beschränkt.

Komplementär der Bt. kann auch eine Kft. (GmbH) sein (in Deutschland: GmbH & Co. KG.). Bei der Gründung einer ungarischen GmbH & Co. KG ist darauf zu achten, dass die zwingenden Vorschriften für die Bt. in den Gesellschaftsvertrag integriert werden. Aufgrund des geltenden Formzwanges ist diese Mischform aus der Firma nicht ersichtlich.

II. Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (Kapitalgesellschaften):

Auch der Aufbau der Kft. (GmbH) und der Rt. (AG) sind dem der AG und der GmbH im deutschen Recht vergleichbar. Beide können als Einmanngesellschaften gegründet werden.
Die Kft. ist dabei die für Unternehmer interessanteste Gesellschaftsform. Die Gesellschaft mit

beschränkter Haftung wird mit einem Stammkapital gegründet, das aus den Stammeinlagen eines vorher festgelegten Betrages besteht. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nicht der einzelne Gesellschafter, sondern nur die Gesellschaft mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Gesellschafter der Kft. können auch ausländische juristische Personen oder Privatpersonen sein. Der Geschäftsführer haftet für die bei ihrer geschäftsführenden Tätigkeit verursachten Schäden der juristischen Person gegenüber. Für die durch den Geschäftsführer bei der Erledigung ihrer Befugnis einem Dritten verursachten Schäden haftet die Kft. Der Geschäftsführer haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Der Gründungsvertrag der Gesellschaft bedarf der Schriftform. Der Vertrag ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und von einem in Ungarn zugelassenen Rechtsanwalt gegenzuzeichnen. Der Vertrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss beim Firmengericht zur Registrierung einzureichen. Das Stammkapital muss mindestens 3.000.000 HUF betragen, wobei mindestens 50 % der Bareinlage vor der Eintragung ins Firmenregister zu leisten sind. Sacheinlagen können körperliche Gegenstände, Forderungen, geistige Schöpfungen oder Rechte, die später ohne die Zustimmung eines Dritten übertragen werden können, sein.

Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschaft wird jedoch erst ins Handelsregister eingetragen, wenn wenigstens fünfzig Prozent der einzelnen Geldeinlagen geleistet wurden. Die noch offenen Bareinlagen sind innerhalb eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft einzuzahlen.

Der leitende Amtsträger darf seine Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und eines Auftragvertrages wahrnehmen.
Gemäß dem Gesetz gelten im Falle einer OHG (Kkt) oder KG (Bt) die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter, im Falle einer GmbH (Kft) gilt der Geschäftsführer, bei einer AG (Rt) der Vorstand als leitenden Amtsträger.

III. Zweigniederlassung (Filiale) eines ausländischen Unternehmens in Ungarn:

Neben den bereits aufgeführten herkömmlichen Gesellschaftsformen gibt es für Ausländer noch andere Möglichkeiten sich in Ungarn wirtschaftlich zu betätigen, ohne eine Gesellschaft zu gründen. Für ausländische Unternehmen, die nicht nur bloße Agenturtätigkeiten ausführen möchten, kommt die Rechtsform der Zweigniederlassung in Betracht. Eine Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist jedoch berechtigt, als eigenständige Organisationseinheit Unternehmenstätigkeiten durchzuführen. Die Zweigniederlassung entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.

Eine Zweigniederlassung kann Eigentum erwerben, wenn diese kein Fruchtboden oder Naturschutzgebiet ist. Zum Immobilienerwerb ist keine Genehmigung notwendig, falls dies ein internationales Abkommen oder gegenseitige Gepflogenheiten zwischen Staaten ermöglichen. Nach der Auflösung der Zweigniederlassung ist die Muttergesellschaft grundsätzlich verpflichtet, die Immobilie innerhalb eines Jahres zu veräußern.

IV. Handelsrepräsentanz

Auch eine Handelsrepräsentanz hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Gegensatz zur Zweigniederlassung jedoch nicht wirtschaftlich eigenständig und darf nicht unternehmerisch tätig sein. Die Tätigkeit beschränkt sich auf Werbung, Information und die Anbahnung von Verträgen.
Eine Handelsvertretung entsteht ebenfalls mit der Eintragung ins Handelsregister.

V. Handelsregistereintragung und Kosten

Die Anmeldung beim Handelsregister ist möglich, wenn der Gründungsvertrag unterzeichnet ist, das Mindeststammkapital eingezahlt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Nach der Anmeldung kann die Gesellschaft bereits als Vorgesellschaft arbeiten, muss aber dann den Zusatz „bejegyzés alatt“ („in Gründung“) tragen. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt in der Regel in 15 Tagen. Bei der Gründung einer GmbH, OHG und KG ist seit März 2017 gebührenfrei.

Die Veröffentlichungsgebühr beträgt in jedem Fall 5.000 HUF (ca. 15 EUR)
Die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Geschäftsführers liegt bei ca. 10.000 HUF (ca. 40 EUR) pro Geschäftsführer.

Zusätzlich zur Aufbringung des Stammkapitals entstehen in folgenden Fällen weitere Kosten (Verfahrensgebühr des Firmengerichts):

- geschlossene Rt.: 100.000 HUF (ca. 250 EUR)
- Zweigniederlassung: 50.000 HUF (ca. 100 EUR)
- Handelsvertretung: 50.000 HUF (ca. 100 EUR)

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei der Gründung einer Firma in Ungarn.

Kontakt
Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.
Dr. Daniel Boros
Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666
E-Mail: boros@ahkungarn.hu
Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die obenstehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.